

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	5-6 (1986)
Artikel:	Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? : Eine gegenüberstellung zweier Schweizerischer Regionen im Ancien Régime
Autor:	Mathieu, Jon / Stauffacher, Hansruedi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALPINE GEMEINDEDEMOKRATIE ODER ARISTOKRATISCHE HERRSCHAFT?
Eine Gegenüberstellung zweier Schweizerischer Regionen
im Ancien Régime

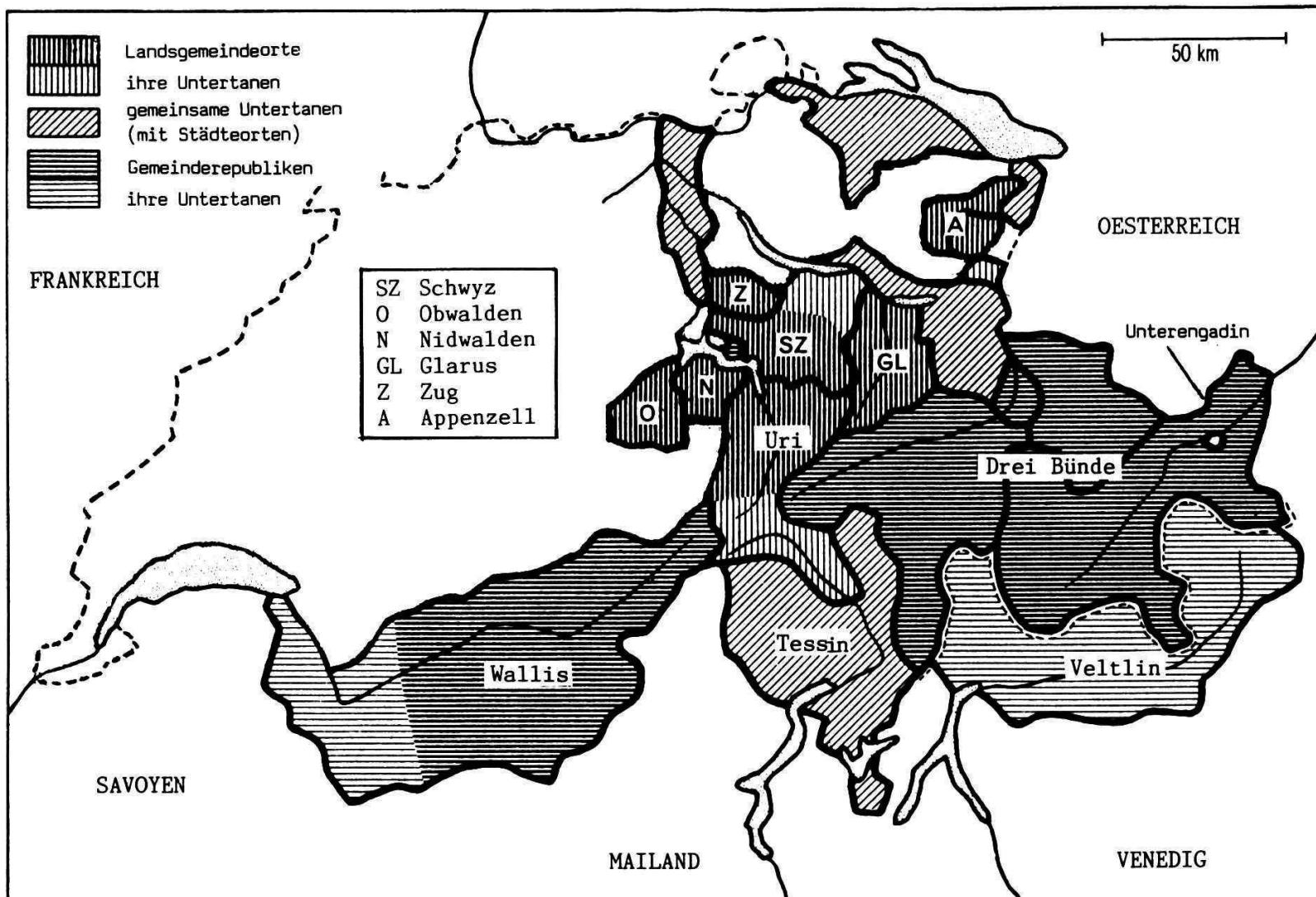
von

Jon Mathieu und Hansruedi Stauffacher

Im Schweizer Alpenraum gab es während des Ancien Régime eine grosse Zahl von souveränen ländlichen Territorien, die ihre Obrigkeit selber bestellten und miteinander, teilweise auch mit städtischen Gebieten, enge Beziehungen unterhielten. Die im einzelnen sehr vielfältige Bündnis-Geographie lässt sich wie folgt umreissen (vgl. Karte): Im inner- und ostschiweizerischen Alpen- und Voralpengebiet befand sich eine Gruppe von Orten mit Landsgemeindeverfassungen (jährliche Versammlung aller Landleute); zusammen mit den mittelländischen Städten bildeten sie die 13-örtige "Eidgenossenschaft". Die beiden anderen - kleineren - Föderativsysteme lagen ganz in den Alpen und waren fast rein ländliche Gemeinderepubliken. Der "Freistaat der Drei Bünde" auf dem Gebiet des späteren Kantons Graubünden setzte sich aus einem halben Hundert unterschiedlich verfasster Gerichtsgemeinden zusammen. Die "Landschaft Wallis", der obere Teil des heutigen Kantons, bestand aus sieben grösseren Gemeindeverbänden, sogenannten Zenden¹.

Die Entwicklung dieser selbständigen, ländlich-alpinen Staatswesen wird etwa seit dem 13. Jahrhundert fassbar. Anders als in den umliegenden Gebieten gab es in ihrem Innern keine verfassungsmässig festgeschriebenen Unterordnungsverhältnisse². So gesehen bildeten sie eine besonders ausgeprägte Form der gesamteuropäischen kommunalen Bewegung. Eine Vielzahl von Faktoren - unter anderem das Fehlen von wichtigen städtischen

Souveräne ländliche Territorien des schweizerischen Alpenraums und ihre Untertanen im Ancien Régime



Wirtschaftszentren und die Randlage im politischen Kräftespiel - trugen dazu bei, dass die Territorialbildung in diesem Raum zur Hauptsache von bäuerlichen Grossgemeinden getragen wurde³. Als die kommunale Bewegung und der Territorialisierungsprozess im 15./16. Jahrhundert in die entscheidende Phase traten, griffen die entstehenden alpinen Staatswesen, in Einzelaktionen oder im Verband, über ihre Grenzen hinaus und gliederten sich umfangreiche Untertanengebiete an (vgl. Karte). Aehnlich wie in benachbarten Landschaften unter fürstlicher oder städtischer Gewalt wurden in diesen Gebieten innere Selbständigkeitstendenzen abgeblockt und überlagert. Anders war die Form der Herrschaft. Sie blieb ganz der lockeren, spätmittelalterlichen Verwaltungstradition verhaftet. Dies gilt auch für die herrschenden Orte selbst: Entsprechend dem ländlich-genossenschaftlichen Charakter änderten sich ihre Verfassungen während der frühen Neuzeit nur geringfügig.

Trotz der kommunalen Struktur wurden diese alpinen "Gemeindodemokratien" im Ancien Régime durchwegs von einheimischen "Aristokraten" regiert und beherrscht. Einige wenige Familien, meistens grössere Grundeigentümer und Soldunternehmer, pflegten die wichtigen Staatsämter wie ihren eigenen Besitz unter sich aufzuteilen und zu vererben. In personeller Hinsicht unterschied sich die politische Praxis im Schweizer Alpenraum somit wenig von seiner aristokratisch geprägten Umwelt, zum Beispiel von den städtischen Obrigkeitkeiten des Mittellands⁴. Der Herrschaftsstil konnte aber nicht der gleiche sein⁵. Die alpinen Machtträger standen in ihren Staatswesen keinen Untertanen gegenüber, sondern waren für die Aemtertätigkeit von den Landleuten und Gemeindegliedern abhängig. Sie konnten sich auch im Wirtschaftlichen nicht auf feudale Rechte stützen, die ewigen Lasten und Abgaben gehörten in diesem Raum zum grössten Teil der Vergangenheit an⁶. Warum liessen sich politisch vollberechtigte und juristisch unabhängige (Lands-) Gemeindebürger im Ancien Régime von einer Handvoll Geschlechter beherrschen? Mit welchen Strategien gelang es den Aristokraten, an die Macht zu kommen und sich dort zu halten? Welche

politische Kultur resultierte aus den besonderen Verhältnissen?

Diese Fragen werden in der vorliegenden Studie an zwei regionalen Beispielen untersucht. Die ausgewählten Gebiete - das Land Glarus und das Unterengadin, ein Tal im Freistaat der Drei Bünde - unterschieden sich in ökonomischer wie politischer Hinsicht stark voneinander, was einen Eindruck von der Mannigfaltigkeit des alpinen Herrschaftsstils vermitteln soll. Die beiden Regionen werden in der Folge porträtiert beschrieben und dann im dritten Abschnitt zusammenfassend miteinander verglichen.

1. Aristokratische Herrschaft mit bäuerlicher Beihilfe: zur politischen Struktur im Alten Unterengadin

Im August des Jahres 1774 reiste eine staatliche Österreichische Kommission von Tirol kommend durch das Unterengadin. Mit von der Partie war der Historiker und Archivar Cassian Anton Roschmann. "Es ist artig allhier zu sehen", erinnerte er sich später, "wie allhier die natürliche Gleichheit zwischen dem Edelmann und dem Bauern obwaltet, nur dass dieser in fremden Geschäften doch dem ersten den Vor- und meistens auch den Vollzug überlässt; jener aber mit diesem ein guter Toback- und Trinkbruder seyn muss."⁷ Trotz der "natürlichen Gleichheit" in diesem Alpental fiel es dem k.k. Beamten offenbar nicht schwer, eine gesellschaftliche Hierarchie zu erkennen: Laut seiner Analyse konzentrierte sich die Macht in den Händen des "Edelmanns", welcher sich dafür im Wirtshaus erkenntlich zeigen musste. Mit dieser Kurzformel sind wichtige Bestandteile der politischen Situation und Kultur im Alten Unterengadin recht genau umschrieben. Uns stellt sich die Frage, welche historischen Voraussetzungen einem derartigen "Handel" zugrunde lagen, und was er in der Praxis bewirkte⁸.

Das rätoromanische Unterengadin, von Roschmann als "fruchtbare", "beyläufig 12 Stunden" langes Tal bezeichnet,

umfasste während des Ancien Régime die kleine österreichische Herrschaft Tarasp und elf bündnerische Gemeinden. Diese waren praktisch mit den Dörfern identisch, welche - eng zusammengebaut und zum Teil von beträchtlicher Grösse - das Siedlungsbild prägten. Im 16. Jahrhundert dürfte die Bevölkerung der Region 7000-8000 Personen gezählt haben. Nach einem starken Einbruch zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges wuchs sie bis um 1700 wieder auf etwa 7300, um in der Folge - zuerst langsam, dann schneller - zurückzugehen: Bei den ersten wissenschaftlichen Erhebungen im Jahr 1780 betrug sie noch 5700 Einwohner.

Fast alle diese Leute waren Bauern. Gewerbliche Tätigkeiten wie der Transport von Fernhandelsgütern, der Holzschlag in grossem Massstab oder das Verlagswesen traten ganz hinter der Landwirtschaft zurück. Einzig die temporäre, kommerzielle Auswanderung spielte eine gewisse Rolle, besonders seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als sie sich stärker auf lukrative Gewerbezweige (Zuckerbäckerei, Kaffeehäuser) spezialisierte. Bezeichnend für die landwirtschaftliche Struktur des Unterengadins war die Kombination von Viehwirtschaft und Ackerbau im Rahmen einer familiären Selbstversorgung. Beide Sektoren dieser "gemischten Oekonomie" waren ungefähr gleich wichtig, beide waren auch intern wenig spezialisiert. Von seinem Viehbestand bezog der Bauer z.B. nicht nur die Produkte der Milchwirtschaft (Magerkäse, Zieger, Butter, Milch), sondern die Tiere lieferten auch Fleisch, Fett, Wolle, Häute usw. Diese Güter blieben zum grössten Teil im eigenen Haushalt, so dass der Handel mit Konsumgütern quantitativ wenig ins Gewicht fiel. In qualitativer Hinsicht verhielt es sich freilich anders. Wir werden unten sehen, dass die kommerziellen Güter - vielleicht gerade wegen ihrer Aussergewöhnlichkeit - im politischen Prozess eine beträchtliche Rolle spielten.

Bei einer solchen bäuerlichen Wirtschaftsweise musste dem Boden als wichtigstem Produktionsmittel eine vorrangige Bedeutung zukommen. Anhand einer Reihe von dörflichen Güterlisten

aus dem späten 17. und dem 18. Jahrhundert lassen sich die Besitzverhältnisse recht genau abklären. So verteilten sich die Liegenschaften in der Gemeinde Ftan anno 1715 wie folgt: In der Kategorie 0-2000 fl. fanden sich 24% der Haushalte, 2001-4000 fl.: 33% der Haushalte, 4001-6000 fl.: 27% der Haushalte, 6001-8000 fl.: 10% der Haushalte, darüber 6%; die Güter des reichsten Haushalts wuden mit 17150 fl. beziffert. Diese auch für andere Dörfer repräsentativen Angaben zeigen, dass die kleinbäuerliche Mittelschicht zahlenmässig weitaus am stärksten vertreten war - ein Umstand, der die zeitgenössischen Reiseschriftsteller veranlasste, von einem bescheidenen, allgemeinen Wohlstand zu sprechen. Für unsere Zwecke hat diese Beobachtung freilich nur einen beschränkten Aussagewert. Zum einen lässt sich der wirkliche Grossgrundbesitz mit kommunalen Listen nicht erfassen, weil er sich auf einen weiteren Umkreis verteilte. Die Herren Planta-Wildenberg von Zernez - die grössten Grundbesitzer des Unterengadins, die uns im folgenden öfters beschäftigen - waren nicht nur fast im ganzen Tal begütert, sondern sie besassen auch Boden in benachbarten Gegenden, namentlich in den Bündner Untertanenlanden. Zweitens geben die Statistiken keine direkte Auskunft über die ökonomischen Abhängigkeiten, welche aus der Besitzverteilung resultierten. Zu diesem Zweck muss man (auf Grund anderer Quellen) abschätzen, wieviele Güter eine durchschnittliche Bauernfamilie brauchte, um von den eigenen Ressourcen leben zu können. Als Resultat ergibt sich, dass 35-40% der Haushalte nicht genug Land für eine kontinuierliche Selbstversorgung besassen; sie waren auf die Zupacht von fremdem Boden oder auf Zusatzverdienste aus der Taglöhnerei angewiesen.

Bezüglich ihrer Stellung im landwirtschaftlichen Produktionsprozess lassen sich somit theoretisch drei Gruppen unterscheiden:

- Die Grossgrundbesitzer, welche von der Verpachtung oder Verwaltung ihrer Güter lebten. (Im ganzen Tal dürften es etwa ein halbes Hundert - 3% aller Familien - gewesen sein.)
- Die eigenständigen Bauern mit genug Boden.

- Die abhängigen Kleinbauern, welche nicht ohne fremde Resourcen auskommen konnten (schätzungsweise 35-40%).

Die Darstellung soll veranschaulichen, dass ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse in der Unterengadiner Landwirtschaft nicht unwichtig waren, dass sich aber theoretisch ein grosser Teil der Bauern (Gruppe 2) ausserhalb davon befand. In Wirklichkeit lagen die Dinge natürlich wesentlich komplizierter: Durch die vielfältigen Mischformen - Uebergänge zwischen eigenständiger und abhängiger Betriebsweise - waren die Gruppen ganz ineinander verschachtelt⁹.

Ausserdem haben wir bei diesen Ueberlegungen einen wirtschaftlich recht bedeutsamen Umstand ausgeklammert. In dörflichen Grundpfandprotokollen kann man nachlesen, dass jedes Jahr eine bestimmte Zahl von (hypothekarisch versicherten) Darlehen aufgenommen wurde, dies vor allem in den Monaten vor der Ernte und besonders ausgeprägt in Krisenjahren. Die geliehenen Summen - sie mussten zu 5-6,7% verzinst werden - dürften somit hauptsächlich Konsumzwecken gedient haben. Wenn wir die gleiche Quelle nach der gesellschaftlichen Position von Gläubigern und Schuldnern befragen, können wir das eben entworfene Bild der ökonomischen Abhängigkeiten vervollständigen: Die Darlehengeber gehörten sehr häufig den oberen Schichten an, die Kreditnehmer stammten mehrheitlich aus den unteren. Aufschlussreich ist in dieser Beziehung ein Blick in die Inventare der genannten Familie Planta-Zernez. Von einem Gesamtvermögen von rund 230000 fl., welche sie um 1730 besass, bestand die Hälfte aus zahlreichen, geographisch weit gestreuten Guthaben. Allein in den Unterengadiner Dörfern hatten die Planta zu diesem Zeitpunkt 182 Schuldner mit einer Verbindlichkeit von gesamthaft nahezu 20000 fl. In ihrer Buchhaltung figurierten zudem auffällig viele Leute aus den dörflichen Oberschichten, besonders in Gemeinden, die für sie politische Bedeutung hatten.

Damit sind wir näher an unser Thema herangekommen. Im folgen-

den soll zuerst auf die staatlichen Institutionen und die Amtsträger eingegangen werden; dann können wir uns dem politischen Geschehen zuwenden. Durch den Loskauf der tirolischen Herrschaftsansprüche (im Jahr 1652) und die Ablösung der churisch-bischöflichen Feudalrechte (zwischen 1649 und 1680) erlangten die Unterengadiner Gerichtsgemeinden die volle Souveränität¹⁰. Diese "Drettüras" setzten sich aus drei bis sechs Gemeinden mit genau definierten Rechten zusammen. Das betraf vor allem den Anteil an den Aemtern: Jede Gemeinde hatte eine bestimmte Anzahl Geschworene, und jede konnte im Turnus für eine gewisse Zeit den Landammann bestimmen. Der Landammann und die Geschworenen bildeten zusammen das Gericht, welchem nach mittelalterlicher Tradition sowohl die Justiz wie auch Verwaltung und Politik oblagen¹¹. Die Besetzung der Landammanns-Stelle erfolgte (je nach rechtlicher und personeller Konstellation) alle ein bis drei Jahre an einem zentral gelegenen Ort; Abgeordnete aus den beteiligten Dörfern bestätigten dort – falls keine widrigen Umstände vorlagen – den Wahlvorschlag der gerade berechtigten Gemeinde. Für die Verbindung der Unterengadiner Gerichtsgemeinden zum Freistaat der Drei Bünde sorgten die sogenannten Ratsboten, welche im Spätsommer den Sitzungen des Bundestags beiwohnten (eine stark reduzierte Zahl von Abgeordneten kam zusätzlich am Jahresbeginn zusammen). Die Ratsboten-Stelle einer Gerichtsgemeinde wurde ebenfalls im Turnus von den einzelnen Gemeinden vergeben. Diese hatten noch auf andere Weise Anteil am Staat: indem sie die Pensionen ausländischer Mächte in ihre kommunale Kasse steckten, und indem sie schriftlich oder mündlich Stellung bezogen zu den am Bundestag provisorisch gefassten Beschlüssen (Referendumss-System). Die dritte Kategorie von Aemtern, die das Tal zu vergeben hatte, waren die feudalen Herrschaftsposten in den Bündner Untertanenlanden. Die in zweijährigen Perioden verschenen Aemter wurden mittels ausgeklügelten und von örtlichen Privilegien durchsetzten Kehrordnungen über das ganze Gebiet des Freistaats verteilt. Die einzelnen Gerichtsgemeinden kamen daher nur selten zum Zug: je nach Zuteilung etwa 6-13 Mal pro Jahrhundert.

Wie aus dieser gedrängten Darstellung hervorgeht, war die Gemeinde das bestimmende Element in der staatlichen Struktur; die meisten Entscheidungsprozesse und Aemtervergabungen waren mehr oder weniger direkt mit der kommunalen Ebene verknüpft. Was die soziale Zusammensetzung der Amtsträger anbelangt, lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien feststellen. Die Geschworenen waren meist wohlhabendere Bauern; gemäss Güterlisten lag ihr mittleres Vermögen 30-50% über den dörflichen Mittelwerten. Die Landammänner bessasssen dagegen in der Regel zwei bis vier Mal grössere Vermögen als die statistischen Normalbürger, wobei der Zusammenhang zwischen Besitz und Amt derart eng war, dass ärmere Bauern selten oder nie zu solchen Würden kamen. Mit ihren Gütern von etwa 5500-10000 fl. gehörten die Landammänner jedoch häufig nicht zu den Grossgrundbesitzern, welche ausschliesslich von der Bodenrente leben konnten. Diese aristokratische Schicht interessierte sich primär für die Landespolitik: Sie stellte einen grossen Teil der Ratsboten, und in den Veltliner Aemtern war sie praktisch allein vertreten. Auch in dieser höchsten Kategorie gab es freilich Abstufungen. Das Guvernorat, der oberste Posten in den Untertanenlanden, wurde z.B. vom 16. bis 18. Jahrhundert acht Mal von den Plantaziernezz versehen; ein einziges Mal kam ein Soldunternehmer aus einer anderen Aristokratengeschlecht zum Zug.

Die höheren Aemter lagen also in den Händen der wohlhabenden oder reichen Gesellschaftskreise. Man hat versucht, diesen Umstand auf die Abkömmlichkeit zurückzuführen, welche die von den Sorgen des täglichen Broterwerbs mehr oder weniger befreite Schicht besass¹². Bei genauerer Analyse zeigen sich allerdings einige Schwächen einer solchen Erklärungsweise. Erstens gab in unseren einfachen Verhältnissen z.B. die Stelle eines Landammanns nicht viel zu tun; die Vorsteher der einzelnen Gemeinden waren dagegen recht beschäftigte Leute, und gerade in diesem Amt finden wir auch ärmere Bauern. Zweitens war die Abkömmlichkeit nicht linear mit dem Reichtum verknüpft: Es kam vor, dass ausgerechnet Aristokraten - etwa

wegen Aemterakkumulation in verschiedenen Landesgegenden - nicht zur Stelle sein konnten. Andrerseits waren einzelne Mitglieder von Bauernfamilien fast traditionellerweise "abkömmlich", indem sie der Taglöhnerei oder den gewerblich-kommerziellen Nebenbeschäftigungen im Ausland nachgingen. (Hier ist beizufügen, dass dem Landammann für eine halbtägige Gerichtssitzung der Gegenwert von zehn vollen Taglöhnen zustand...)

Eine nachfrageseitige Interpretation des Zusammenhangs scheint jedenfalls mehr zur Erklärung beizutragen. Die wirtschaftliche Position bestimmte nämlich in vielen Fällen nicht so sehr die Möglichkeit politischer Betätigung als vielmehr den Willen, zu Amt und Würden zu kommen. Dank seiner ökonomischen Macht fühlte sich der Aristokrat zum Veltliner Guvernator berufen, der durchschnittlich begüterte Bauer sah im Titel eines Geschworenen ein angemessenes Ziel usw. Diese politischen Perspektiven waren häufig zu Familientraditionen geworden und entsprachen auch den Verhältnissen in den umliegenden Ländern.

In der üblichen Form der Aemterauflagen wurde dem politischen Ehrgeiz gleichsam offiziell Rechnung getragen. Wie allgemein im Ancien Régime ging man davon aus, dass die Uebertragung eines staatlichen Mandats ein persönliches Nutzungsrecht konstituierte. Dieses auf feudalen Traditionen basierende Verständnis führte im Unterengadin - gemäss seiner kommunalen Struktur - zur Forderung der stimmberechtigten Bürger nach einem Anteil am staatlich-privaten Nutzen. Die Geschworenen eines Orts waren bei ihrer Wahl verpflichtet, die Dorfgenossen festlich zu bewirten. Der Landammann musste überdies alle Gemeinden seines Gerichts "besuchen"; die ausgewogene Güterverteilung war ein Zeichen, dass der oberste Politiker seiner lokalen Herkunft entwuchs und den ganzen Verband repräsentierte. Ein "Besuch", bestehend aus Veltliner Wein und Esswaren, hatte nämlich mehr als materielle Implikationen: Er schuf eine Art Gefolgschafts-Beziehung zwischen Stifter und Beschenkten. Diese persönlichen Naturalgaben wurden allerdings in unserem

Zeitraum (vor allem im 18. Jahrhundert) zunehmend abgelöst oder ergänzt durch Geldforderungen, welche in die Gemeindekassen flossen. Damit entwickelte sich der Amtserwerb zu einem richtigen Kaufakt. Vorbild dafür war die Vergebung der lukrativen Aemter in den Untertanenlanden, wo seit dem 16. Jahrhundert mit bedeutenden Summen operiert wurde. Zwischen 1656 und 1675 fixierte man die Taxen für diese Aemterkategorie auf gesetzlicher Ebene; sie betrugen 300 fl. für den niedrigsten und 4000 fl. für den höchsten Posten. In Wirklichkeit musste ein Bewerber freilich weit mehr auslegen, besonders wenn die Konkurrenz gross war. Das Guvernorat von 1765 - es handelt sich um den erwähnten Ausnahmefall, als nicht ein Plantazерnez zum Zug kam - kostete beispielsweise 4000 fl. Normalsteuer plus 4000 fl. Zulage plus ein Weingelage in drei Dörfern. Es ist klar, dass sich kein Bauer solche extravaganten Ausgaben leisten konnte, auch wenn sie später beträchtliche Profite abwarf¹³. Der Aemterhandel widerspiegeln die private Nutzbarkeit öffentlicher Strukturen, die den Mächtigen dieser Gesellschaft übermässige Vorteile bot. Mit seiner Institutionalisierung akzeptierte man die feste Verbindung zwischen wirtschaftlicher und politischer Stellung, man handelte sich dafür seinerseits eine materielle Entschädigung aus.

Die Analyse des politischen Prozesses kann sich nicht mit der Beschreibung normaler Vorstellungen und Vorgänge begnügen. Ebenso aufschlussreich ist die Untersuchung gesellschaftlicher Konflikte, bei denen sich bestimmte Mechanismen der Machtausübung häufig besonders deutlich zeigen lassen. Im Unterengadin kam es nach dem Loskauf von 1652 zu drei länger dauernden, teilweise gewaltsam ausgetragenen Konflikten, nämlich in den Jahren um 1670, 1735 und 1770. Auffälligerweise spielten sich praktisch alle bedeutenden Auseinandersetzungen in der unteren Talhälfte ab; dies, weil die Planta-Zernez in ihrer eigenen, talaufwärts gelegenen Gerichtsgemeinde fast unangefochten die erste Familie waren, während sie sich weiter unten mit lokalen Aristokraten und Aufsteigern messen mussten. Der sogenannte Marniahandel begann z.B. mit dem für Unterengadiner Verhält-

nisse ungewöhnlichen ökonomischen Erfolg eines Kaufmanns und Wirts, Joan Marnia aus Scuol. Als der innert kürzester Zeit zu einem grossen Grundbesitzer gewordene Neureiche politischen Ehrgeiz entwickelte und sogar nach dem höchsten Veltliner Amt griff, liessen ihn die Planta-Zernez im Jahr 1713 mit einer teils aus lokalen Machtrivalitäten hervorgegangenen, teils direkt unterstützten Partei-Clique zugrunde richten (er starb an den Folgen eines nächtlichen Ueberfalls). Der rasche Wiederaufstieg der Söhne Marnia führte eine Generation später zu einem gleich gelagerten, aber wesentlich heftigeren und blutigeren Handel. Den Höhepunkt erreichte er in den Jahren 1735/36, als die Gemeinden der unteren Gerichte in ganz verschiedene Parteilager zerfielen und sich in bürgerkriegsähnlicher Form bekämpften. Als Sieger gingen wiederum die Planta hervor, während Joan Marnia junior, das Haupt der Scuoler Familie, das Land verlassen musste.

Schichtspezifische Motive lassen sich bei diesen Unruhen kaum erkennen - offensichtlich war die Bildung von Parteiverbänden quer durch die soziale Hierarchie das bestimmende Element der politischen Geschichte im Unterengadin. Die strukturellen Verhältnisse in der Landwirtschaft dürften dabei eine wesentliche Rolle gespielt haben. Die graduell gestufte Besitzverteilung, welche zu unterschiedlichen Abhängigkeiten führte, machte eine geschlossene Haltung der bäuerlichen Bevölkerung von vornherein unwahrscheinlich. Der Kleinbauer-Taglöhner/Pächter hatte mit dem eigenständigen Bauern wenig gemein, was von den reichen Familien für ihre politischen Zwecke ausgenutzt werden konnte. Dass sich aristokratische Grossgrundbesitzer mit den unteren Schichten einlassen mussten, zeigt freilich gerade ihre Schwäche: Der relativ grosse, wirtschaftlich unabhängige Mittelstand bildete immer eine potentielle Gefahr für ihre Stellung. Die ökonomischen Verhältnisse waren also geradezu geschaffen für ein soziopolitisches System, in welchem den persönlichen Allianzen zwischen ungleichen Partnern grosse Bedeutung zukam¹⁴. In diesen Klientelbeziehungen wurden verschiedenste materielle und immaterielle Güter "aus-

getauscht". Ein vornehmer Herr konnte Protektion, Beistand vor Gericht, günstige Pachtbedingungen oder Gelddarlehen gewähren. Ein Bauer unterstützte den "Patron" in politischen Angelegenheiten, er hielt ihm wichtige lokale Informationen zu oder verbreitete ganz einfach den Ruhm seines Herrn; war er selber in gehobener Position, konnte er auch die örtliche Güterverwaltung des Aristokraten besorgen.

Manche dieser Beziehungen waren gleichzeitig in andere soziale Zusammenhänge eingebettet. Das Klientelwesen stand in enger Verbindung zu einer grundlegenden Institution der Unterengadiner Gesellschaft, zur Verwandtschaft. In sprachlicher Hinsicht flossen die beiden Bezugssysteme ineinander über: Mit "Freund" konnte man einen Verwandten bezeichnen, so hießen aber auch die Parteigenossen. "Freunde" mussten einander beistehen, für einander Partei ergreifen, ob sie vermittelst Blut oder anderer Bande zusammengehörten¹⁵. Die Aristokraten befanden sich diesbezüglich in einer paradoxen Lage. Einerseits brauchten sie für ihre ehrgeizigen Vorhaben einen besonders grossen Freundeskreis; andererseits war ihre lokale Verwandtschaftsbasis in der Regel sehr klein, weil sie - im Gegensatz zu den gewöhnlichen Leuten - eine grossräumige Heiratspolitik betrieben.

Einen gewissen Ersatz bildeten da zwei andere, verwandschaftsähnliche Beziehungen: die Patenschaft und die Vormundschaft. Als Taufzeuge übernahm man (frau) die Rolle eines geistigen Vaters (Mutter), zu welcher periodische Geschenke sowie Protektion in wichtigen Angelegenheiten gehörten; vom Patenkind wurde Dienstfertigkeit und - wie einzelne Vorfälle während der Unruhen zeigen - politische Loyalität erwartet. Dass solche religiös untermauerten Klientelverhältnisse nicht unwichtig waren, ergibt sich aus den Kirchenbüchern, wo vornehme Ehepaare Dutzende von Mälen als Taufzeugen figurieren. Auch Vormundschaften wurden häufig vermögenden Männern übertragen. Aber welchen Nutzen konnte diese mühsame Aufgabe haben, wenn sich der Kreis der Mündel laut Statuten aus Waisen

und Witwen sowie aus trunksüchtigen, liederlichen und zur Haushaltsführung nicht befähigten Personen zusammensetzte? Hier muss erwähnt werden, dass die Vaterrolle in einer patriarchalischen Gesellschaft allgemein hohe Wertschätzung genoss. Wer seine Fürsorge und Aufsicht über mehrere Haushalte ausdehnte, konnte das Ansehen gleichsam multiplizieren. Dazu kam das Stimmrecht, das der Vormund in der Regel von seinen männlichen Mündeln übernahm - eine Gepflogenheit, die manchmal zu Rechtsunsicherheiten und in einem Fall zur zahlenmässigen Beschränkung (auf maximal fünf Mündel pro Vormund) führte.

Die Klientel eines Aristokraten setzte sich gewöhnlich aus mehreren, sich gegenseitig überschneidenden Kreisen zusammen: aus seiner Verwandtschaft und Quasi-Verwandschaft, aus den von ihm wirtschaftlich abhängigen, aber auch aus eigenständigen Bauern. Dieses Bezugssystem des Alltags war in politisch unruhigen Zeiten nicht genügend zuverlässig und effizient. Zur eigentlichen Parteigründung traten daher regelmässig weitere Mittel der Loyalitätsbildung hinzu. "Ich bin bereit für einen Angriff der Leute aus Ramosch und Tschlin", schrieb ein prominenter Planta-Gegner aus Sent im Jahr 1764, "gestern habe ich fünfzehn von Tschlin hier gehabt, welche über meinen Wein und mein Essen hergefallen sind und eher über ihn als über mich herfallen werden"¹⁶. Bei offiziellen Umtrünken anlässlich von Aemtervergabungen trug der Wein - wertmässig das wichtigste Importprodukt des Tals - zur Stärkung der staatlichen Loyalität bei. Hier sehen wir nun seine parteipolitische Funktion: Die Trinkbrüderschaft war bei Konflikten ein wichtiges Mittel zur Schaffung und Erhaltung der "Freundschaft". Wenn es richtig brisant wurde, ging man freilich noch weiter. Dann hielt man die gegenseitigen Verpflichtungen schriftlich fest und legte sogar Eide darauf ab. Die Verschwörungsbriefe, welche in Privatnachlässen überliefert sind, enthalten jeweils zwischen zehn und zwanzig Unterschriften; der harte Kern der Partei-gänger war somit relativ klein.

Eigentlicher Zweck dieser Verbindungen war gewöhnlich die

Monopolisierung der Aemter für den Freundeskreis. Dies natürlich entsprechend der sozialen Hierarchie: Der aristokratische Patron behielt sich die hohen Aemter vor, die Dorfnotablen erstrebten ein Mandat in der Gerichtsgemeinde usw. Je tiefer die Stufe, desto bescheidener die Interessen. Ein Teil des Fussvolkes scheint sich mit ein paar gespendeten Zechen begnügen zu haben und riskierte dafür gelegentlich Kopf und Kragen. Häufig waren aber auch andere Absichten im Spiel. Diese lassen sich historisch am besten in den Protektions-Bittschriften fassen, welche von niedrigeren Parteileuten an höhergestellte gerichtet waren. Nach einem demütigen Bückling ("Mein verehrtester Herr Patron") trugen die untergeordneten Freunde jeweils Geschichten und Probleme vor, die mit den Strategien der aristokratischen Politiker wenig oder nichts zu tun hatten. Die Kunst bestand gerade darin, die unterschiedlichen Interessen miteinander zu verknüpfen. Die Bitte um ein Darlehen für einen kleinen Grundstückserwerb konnte da zum parteipolitischen Thema werden, indem man dem Herrn klarmachte, wie seine lokale Anhängerschaft dadurch gestärkt werde und somit in der Lage sei, den "richtigen" Ratsboten an den Bundestag abzuordnen. Der Aristokrat konnte also Landespolitik betreiben (und möglicherweise seine ausländischen Freunde befriedigen), wenn der Bauer X die Wiese erhielt und nicht dessen Nachbar Y...

Die theoretischen Vorstellungen vom "guten" Staatswesen gingen, ganz dem Zeitgeist verpflichtet, von einem Familienmodell aus, mit einem gerechten Vater an der Spitze und einer grossen Schar von behüteten und gehorsamen Kindern an der Basis. Das Parteiwesen hatte da keinen Platz, es galt - wie man in vielen Statuten nachlesen kann - als illegitim und staatszerstörend. Dies war keinesfalls nur Theorie: Das dörfliche Leben, die Verwandtschafts- und Nachbarschaftsbeziehungen waren in Konfliktzeiten tatsächlich grossen Belastungen ausgesetzt. Aus diesen Gründen entwickelte sich eine klandestine politische Kultur. Heimsuchungen gegnerischer Parteidäger, ein hin und wieder angewandtes Einschüchterungsmittel,

fanden regelmässig im Schutz der Dunkelheit statt. Auch die anonymen Pamphlete zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung wurden des Nachts an Brunnenstöcke und Häuser geschlagen. Die schriftlichen Parteiverbindungen waren Verschwörungen, nicht für die Oeffentlichkeit gedacht. Vielleicht ist es bezeichnend für diese Art Politik, dass eine kleine, fest entschlossene Gruppe von Parteidürgern manchmal grosse Dörfer dominieren konnte. Die Heimlichkeit war natürlich auch auf den oberen Etagen zu Hause: Vor wichtigen Entscheiden pflegten die Aristokraten ihren lokalen Handlangern in diskreter brieflicher Form mitzuteilen, wie man sich in einer Referendumsabstimmung zu verhalten habe oder wer mit einem Amt betraut werden dürfe.

Die kommunale Struktur des Unterengadins gebot aber, dass man bei wesentlichen Fragen schliesslich vor die Gemeindeversammlung der stimmberechtigten Bürger treten musste. In unruhigen Zeiten kam es vor, dass eine Partei vor solchen Versammlungen laut mit den Waffen rasselte, so dass sich kein Gegner auf den Platz wagte, womit die Mehrheit leicht errungen war. Eine schwierige Situation ergab sich, wenn zwei rivalisierende Freundesverbände zur Abstimmung erschienen, aber beide - und zwar mit einem gewissen Recht - die Mehrheit beanspruchten. Die Interpretationsschwierigkeit resultierte aus dem Widerspruch zwischen bürgerlichen Vorstellungen und dem Gedankengut der Gefolgschaft: Sollten die Stimmen so gelten, wie sie der einzelne auf dem Platz zum bestimmten Zeitpunkt abgab? Oder sollte man von den Listen der früher (z.B. im Wirtshaus) versprochenen Stimmen ausgehen? Die Statuten wurden in diesem Punkt manchmal abgeändert, und doppelte Loyalitäten konnten den Bürger hin und her reissen, so dass ein Entscheid praktisch unmöglich wurde.

Wenn die kommunale Struktur auch in vielen Belangen von den feudal anmutenden Klientel- und Parteidürgen durchsetzt war, bestimmte sie doch auf grundsätzliche Weise die Form der aristokratischen Herrschaft. Wer nicht Bürger einer Gemeinde war, konnte dort nur mit Mühe ein Amt erwerben. Die Planta-

Zernez wussten den grossen Finanzbedarf nach dem Loskauf von 1652 auszunutzen, indem sie sich in allen Gemeinden ihres Gerichts einbürgerten.

Nach diesem erfolgreichen Schachzug setzten sie im Jahr 1658 für das ganze Unterengadin einen scharf gehaltenen Artikel gegen die Aufnahme neuer Bürger durch. Damit blieben sie bis zur Französischen Revolution die mächtigste Familie des Tales.

Aristokratischer Alltag, demokratischer Festtag:

Herrschaftsstrukturen des Landes Glarus im Ancien Régime

Im Gegensatz zur dorfzentrierten politischen Struktur des Unterengadins waren in Glarus Institutionen auf Landesebene für die Ausübung der politischen Herrschaft von entscheidender Bedeutung¹⁷. "Unsere Regimentsform ist gleich denen zu Uri, Schweitz, ec. eine wahre eigentliche Demokratie oder Republick", schrieb der Glarner Chronist Christoph Tschudi im Jahr 1774: "Die höchste Gewalt stehet bey dem zusammenberufenen Landmann. Alle die 16 Jahr alt und darüber sind, haben an den Landsgemeinden das Recht und die Freyheit, zu allen Sachen zu reden, zu mindern, zu mehren, das ist, ihre Stimm und Entscheid zu geben."¹⁸. Skeptischer urteilten ausländische Gäste, welche die Glarner Landsgemeinde schon im 18. Jahrhundert immer wieder besuchten, über das alljährlich stattfindende politische Ereignis. So meinte der Berner Patrizier Vinzenz Bernhard von Tscharner in einem Brief von 1749: "To be honest with you, I felt that this Landsgemeind of which they are so proud is only a game of liberty, and, at bottom, a scheme to amuse people and to distract them from affairs of government for the rest of the year. They have a council of a hundred members which decides on war or peace, interprets the laws and exercices a very aristocratic authority."¹⁹ "Eigentliche Demokratie" oder kurzes "Spiel der Freiheit" bei "sehr aristokratischer Autorität" im Laufe des Jahres? Die zweite Einschätzung - das soll der folgende Abschnitt zeigen - entsprach den politischen Realitäten im Alten Glarus weit besser als die erste. Bevor wir diese eigenartige Beziehung

zwischen Landsgemeindeverfassung und elitärer Regierungspraxis genauer untersuchen, wenden wir uns ihrem sozioökonomischen Umfeld zu.

Das Land Glarus liegt am Oberlauf der Linth und dringt als tief eingeschnittenes, muldenförmiges Tal in nordöstlicher Richtung in die Alpen ein. Ein einziges bewohntes Seitental, das Sernftal, mündet bei Schwanden von Osten her ins Haupttal. Mit den letzten territorialen Erweiterungen um 1400 sicherte sich das Land im Norden den Zugang zur alten Verkehrsader Italien-Chur-Walensee-Zürich-Oberrhein. Die schiffbare Linth stellte die für Glarus ökonomisch wie politisch bedeutsame Verbindung nach Zürich her.

Dank dieser verkehrsmässig günstigen Lage konnte die Brotversorgung ab 1400 zunehmend mit Getreideimporten sichergestellt und der aus klimatischen Gründen wenig ertragreiche Feldbau im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts fast ganz aufgegeben werden. Mit der Ablösung des Landes von der Grundherrschaft des Klosters Säckingen im Jahre 1395 war der von Grundzinsen ausgehende Zwang zum Ackerbau weggefallen. Damit waren die nötigen Voraussetzungen für eine Spezialisierung der Landwirtschaft auf Viehzucht erfüllt. Anfangs des 15. Jahrhunderts wurde das Vieh auf dem Zürcher Markt verkauft; im Verlaufe dieses Jahrhunderts erschlossen sich die Glarner Viehhändler den Zugang zu den aufnahmefähigen Absatzgebieten des Tessins und Oberitaliens.

Die Integration in überregionale Handelsbeziehungen brachte eine profitorientierte bäuerliche Oberschicht hervor. Deren marktorientiertes Wirtschaftsverhalten wurde durch die Eigentumsverhältnisse noch begünstigt, denn die Alpen als wichtigster Produktionsfaktor für die Viehaufzucht waren zum überwiegenden Teil nicht Gemeingut wie in anderen Gebieten, sondern Privateigentum. Wegen der frühen und starken marktwirtschaftlichen Durchdringung der Alpwirtschaft nahm die Attraktivität der Alpen zu; sie galten als die sicherste und

beste Kapitalanlage. Im 17. und 18. Jahrhundert konzentrierte sich ihr Besitz in Händen, die selbst nicht mehr dem aktiven Bauernstand angehörten.

Mit dem Rückgang des Feldbaus verschwand auf den Talböden die arbeitsintensive Wirtschaftsweise. Die Viehzucht beanspruchte verhältnismässig wenig menschliche Arbeitskraft. Aber die Bevölkerung wuchs. Für 1380 wird die Zahl der Bewohner des Landes auf 4300, für 1540 auf 5300 und für 1570 auf 7000 Personen geschätzt. Trotz des Rückgangs wegen der letzten Pestzüge anfangs des 17. Jahrhunderts nahm die Bevölkerungszahl bis um 1700 erneut um 49% und im 18. Jahrhundert gar um 112% zu. Im Jahre 1798 zählte das Land rund 22300 Personen.

Das Vorherrschen von Einzelhofsiedlungen, des Fehlen genossenschaftlicher Wirtschaftsformen mit ihren bindenden Vorschriften sowie die Realteilung als Erbregel waren verantwortlich für das Ausbleiben von rechtlichen Heiratsbeschränkungen. Nur ein - tiefes - Mindestalter für die Eheerlaubnis war festgelegt und die Verheiratung in zu nahem Verwandtschaftsgrad verboten. Wenn das ererbte Bauerngut und der Anteil an den Gemeindegütern für eine Subsistenzwirtschaft nicht ausreichten, waren die Haushalte auf zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten angewiesen. Einmal bot sich der Solddienst an. Dann nahm in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die gewerbliche Produktion für den Export (Schieferplattentische, halbwollene Mützen und Leinwandgewebe) ihren Aufschwung. Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit sicherten manchen die Existenz. Sie führten aber zu einer wachsenden Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen, die von externen Faktoren verursacht wurden und von Glarus kaum beeinflusst werden konnten.

Ein kritischer Punkt scheint zu Beginn des 18. Jahrhunderts erreicht worden zu sein: Obwohl das Jahr 1712 "mit solch herrlicher Witterung gesegnet" war, "dass man sie besser nicht hätte wünsche dörfen", litten insbesondere ärmere Einwohner unter den Folgen einer anhaltenden, kriegsbedingten Teuerung

und Handelsstockung²⁰. In diesen Jahren führte der Zürcher Diakon Andreas Heidegger die Baumwollspinnerei in Glarus ein. In kürzester Zeit verbreitete sich diese neue Erwerbsmöglichkeit bis in die abgelegensten Gemeinden. Anfänglich von Zürich aus organisiert, übernahmen Glarner sehr bald auch die verlegerischen Funktionen. Diese Innovation sicherte der vorhandenen unterbäuerlichen Schicht ein Auskommen und war wesentlich verantwortlich für das beschleunigte Wachstum und die soziale Umschichtung der Bevölkerung im 18. Jahrhundert. Johann Gottfried Ebel, deutscher Arzt und Reiseschriftsteller, bemerkte um 1800: "Viehzucht und Alpenwirtschaft, welche lange Jahrhunderte hindurch die Hauptnahrungszweige aller Glarner waren, beschäftigen und erhalten jetzt nur einen Drittheil der ganzen Volkszahl, und zwei Drittheile suchen ihren Unterhalt auf dem Wege der Industrie und des Handels. Von diesen letztern ist ungefähr ein Drittheil güterlos, und ihre Lebensexistenz hängt gänzlich an dem Baumwollfaden, den sie spinnen und weben; das andere Drittheil besitzt nur so viel Grundstücke, um 1, 2, 3 Kühe überwintern zu können."²¹.

Diese wirtschaftliche und soziale Dynamik kontrastierte mit der Erstarrung des politischen Systems und der Herrschaft einer nach unten abgeschotteten, politischen Elite während des Ancien Régime. Welches war der staatliche Aufbau des Landes, und wie konnte die politische Führungsschicht ihre Machtstellung, die sie bis 1798 behauptete, auch institutionell absichern? Das Land Glarus zerfiel als Folge der unvollständigen Ausbreitung der Reformation in zwei nach Konfessionen geschiedene Landesteile. Die Katholiken bildeten eine Minderheit, die sich aber dank der eidgenössischen Kräfteverhältnisse und des besonderen Schutzes der katholischen Orte behaupten konnte. Die Teilung war allerdings nicht vollständig. Der Landammann, das Oberhaupt des ganzen Standes, wurde in einer Kehrordnung (3 Jahre aus dem reformierten, 2 Jahre aus dem katholischen Landesteil) von der gemeinsamen Landsgemeinde der Stimmberchtigten beider Konfessionen in sein Amt eingesetzt. Diese gemeine Landsgemeinde entschied im weiteren über die

Landesgesetze, über die Landessteuern, über Bündnisse mit andern Orten, über Krieg und Frieden und über landesherrliche Angelegenheiten. Zwischen den jährlichen Versammlungen konnte ein gemeinsamer Rat einberufen werden, um über Fragen zu befinden, die das Land betrafen. Parallel zu diesen gemeinsamen politischen Einrichtungen hatte jeder Landesteil einen eigenen Rat, eigene Gerichte und eine selbständige Landsgemeinde. Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Institutionen waren in mehreren Verträgen festgelegt, die aus den konfessionellen Auseinandersetzungen im 16. und 17. Jahrhundert hervorgegangen waren.

In den Aufgabenbereich der konfessionellen Landsgemeinden fielen insbesondere die Wahlen aller Landesbeamten. Diese umfassten im evangelischen Landesteil, auf den wir uns hier beschränken, die Landesstellen wie Landschreiber, Landweibel, Läufer usw., die Richter, die Landvögte, Gesandten und die Ehrenämter. Zu letzteren gehörte der Landesstatthalter (der nach zwei Jahren von der gemeinen Landsgemeinde zum Landammann gewählt wurde), der Landeshauptmann, der Landesfähnrich, der Zeugherr, der Pannerherr (alternierend mit dem katholischen Landesteil), der Pannervortrager (der nur gewählt wurde, wenn die Katholiken den Pannerherrn stellten), der Landesseckelmeister (der nach sechs Jahren für drei Jahre an den katholischen Landesteil ging), der Seckelmeister für den evangelischen Landesteil und der Landmajor (der erst 1749 den übrigen Ehrenämtern praktisch gleichgestellt wurde). Zusammen bildeten sie die eigentliche Regierung. Sie waren bis auf die Seckelmeister mit ihrer sechsjährigen Amtsperiode auf Lebenszeit gewählt. Der Landammann behielt nach den fünf Amtsjahren seinen Sitz in der Regierung bis zum Tod. Alle Inhaber der Ehrenämter hatten Sitz und Stimme im konfessionellen wie im gemeinen Rat, wo sie ihren Platz auf einer mittels Schranken von den übrigen Ratsmitgliedern abgetrennten Bank hatten. Davon leitete sich die gebräuchliche Bezeichnung "Schrankenherren" für diese Amtsleute ab. Die Ratsmitglieder selbst wurden in den fünfzehn Wahlgemeinden, in die der evangelische Landesteil gegliedert war,

auf Lebenszeit gewählt, wobei vor allem Vertreter von dörflichen Aristokratien zum Zuge kamen. Für die politische Führungsschicht des Landes war es wegen des dezentralisierten Wahlverfahrens und wegen der Zahl der Mitglieder (48) nicht möglich, die Zusammensetzung des Gremiums wesentlich zu beeinflussen. Sie konzentrierte sich auf die Schrankenämter.

Das Wahlverfahren an der Landsgemeinde war zweistufig: Mit freiem Handmehr wählten die Landsleute acht (für den Landesstatthalter fünf) Bewerber ins Los, unter denen dann mit dem Kugellos die Wahl endgültig entschieden wurde. Dieses Verfahren hatte sich im 17. Jahrhundert ausgeformt. 1625 belegte die katholische Landsgemeinde erstmals die Landvogteiämter mit Auflagen, und aus dem Jahre 1630 stammen die frühesten Berichte über die gleiche Praxis des reformierten Landesteils. Zuvor wurden die Landesbeamten mit freiem Handmehr gewählt, wobei Bewerber mit Trinkgelagen, Zechereien, mit Bargeld, ja sogar mit dem Verteilen von Hosen auf Stimmenkauf ausgingen. Dieses "Praktizieren" oder "Gauzen und Trölen" war nichts anderes als eine Form der Umverteilung eines Teiles der erwarteten Erträge aus den Landesstellen. Mit der Erhebung von Auflagen wurde die Umverteilung institutionalisiert. Der Gewählte hatte eine festgelegte Summe zu bezahlen, von der ein Teil direkt an die Landleute ausgezahlt wurde und der andere Teil in die Staatskasse floss, wovon die Stimmberechtigten indirekt profitierten. Die Höhe der Auflagen für die Schrankenämter differierte stark. Ab 1744 "kostete" das Amt des Pannerherren 227 fl., das des Landeshauptmanns 267 fl., des Landesfähnrichs 119 fl., des Zeugherrn 92 fl. und des Landmajors 60 fl., wobei von den in diese Aemter Gewählten zusätzlich die Austeilung eines viertel oder halben Guldens gefordert wurde, was eine Summe zwischen 1000 und 3000 fl. ausmachte. Der Statthalter bezahlte 337 fl., der Pannervortrager 197 fl., der Landesseckelmeister 42 fl. und der evangelische Seckelmeister 34 fl. in den evangelischen Landessäckel.

Um zu verhindern, dass der Stimmenkauf über die Auflagen

Verteilung der Schrankenherren nach Geschlechtern, 1699 - 1798

<u>Geschlechter</u>	<u>Landammann</u>	<u>lebenslängliche Aemter</u>	<u>limitierte Aemter</u>
	Anzahl	Amtsdauern	
Heer	1	1	3
Marti	2	2	1
Schindler	1	2	2
Streiff	1	2	2
Tschudi	1	1	2
Zweifel	1	2*	-
Zwicky	4	10	6
Blumer			5
Paravicini			1
Luchsinger			1
Stüssi			1
Trümpi			1
Aebli			1
Elmer			1
Freuler			1
Glarner			1
Hefti			1
Heiz			1
Legler			2
Leuzinger			2
Schiesser			1
Schmid			1
Total der Neuwahlen	20	25	30

lebenslängliche Aemter:

- Landeshauptmann
- Pannerherr
- Landesfähnrich
- Zeugherr
- Pannervortrager
- Landmajor

limitierte Aemter:

- Landesseckelmeister
- evang. Seckelmeister
-

* Zusätzlich diente er noch die Amtsdauer von Landammann Tschudi aus.

** Zu dieser Zeit ist noch ein Angehöriger dieses Geschlechts zu zählen, der die Amtszeit eines verstorbenen Seckelmeisters vollendete.

hinaus weiterhin die Wahlen zu bestimmen vermochte, führte die evangelische Landsgemeinde 1640 und die katholische 1649 die Loswahl ein. Dieses Verfahren sorgte für einen gewissen Ausgleich zwischen den nach Landesämtern strebenden Familien. Später fand das Lossystem auch in verschiedenen Städten der Alten Eidgenossenschaft Anwendung. Glarus hatte - als Landort - in dieser Hinsicht innovativ gewirkt²².

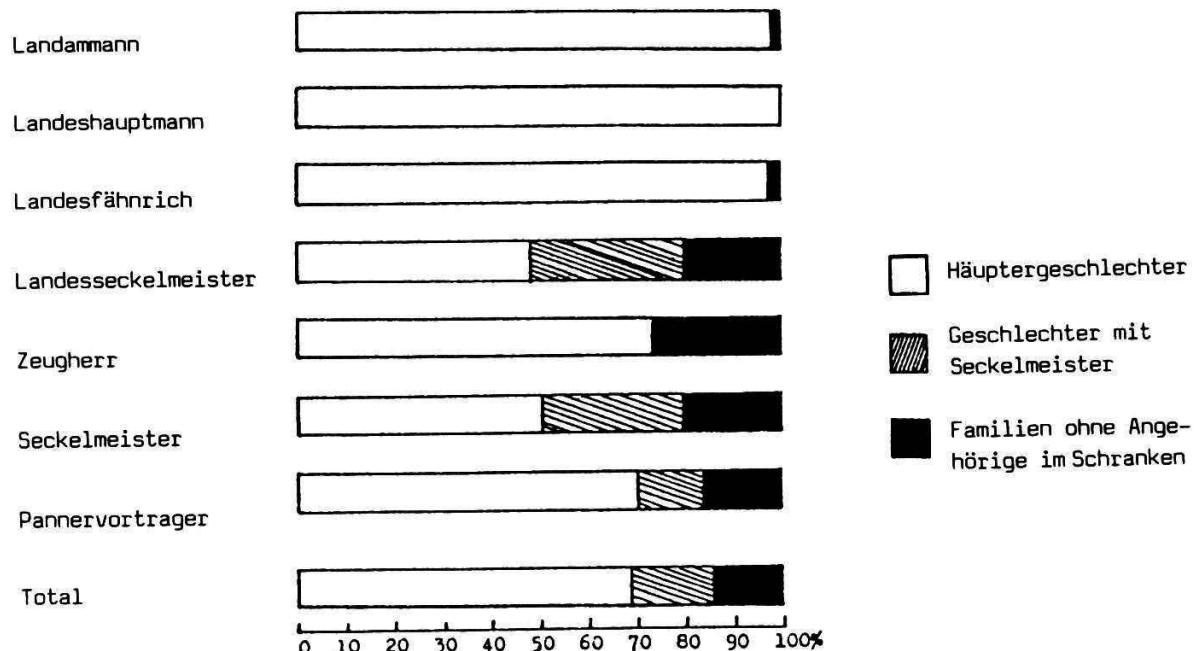
Es waren nicht rechtlich fixierte Regelungen, die den Zugang zu den Landesämtern auf regimentsfähige Familien begrenzten. Aber die Festsetzung von Auflagen schränkte den Kreis der Bewerber auf diejenigen ein, welche gewillt und fähig waren, solche politische Investitionen zu leisten. Die Zusammensetzung der Schrankenherren nach Geschlechtern für das 18. Jahrhundert zeigt, dass Vertreter einer kleinen Zahl von Familien diese Aemter unter sich aufteilten. In der nebenstehenden Tabelle sind die Regierungsämter gemäss ihrer Bedeutung in drei Gruppen gegliedert. Unzweifelhaft die wichtigsten Funktionen hatte der Landammann. Er berief die Räte ein und führte den Vorsitz an ihren Versammlungen, er stand den Landsgemeinden, dem Augenschein-, dem Chor- und dem Neunergericht vor und war Tagsatzungsgesandter. In diesem Amt vereinigte sich eine Macht, "die unwillkürlich den Gedanken an einen 'ungekrönten König von Glarus' aufkommen lässt."²³

Die elf Landammänner des 18. Jahrhunderts stammten aus nur sieben Geschlechtern. Allein die Zwicky stellten für die Hälfte dieses Zeitraums den Inhaber des obersten Landesamtes. Zwei weitere Geschlechter waren mit einer gewissen Kontinuität an der Regierung beteiligt, ohne je ins höchste Amt vorzustossen. Diese neun Geschlechter, nämlich Heer, Marti, Schindler, Streiff, Tschudi, Zweifel, Zwicky, Blumer und Paravicini bildeten die politische Elite, die Häuptergeschlechter des Landes. Zahlreiche weitere Familien waren einmal, höchstens zweimal im Schranken vertreten, wobei sich besonders die limitierten Aemter, also die beiden Seckelmeister-Stellen, breiter verteilten. Es waren die beiden Mandate, für die man die

geringsten Auflagen bezahlen musste, deren Inhabern nach Ablauf der Amtszeit aber auch kein weiterer Anteil an der politischen Macht verblieb. Ausserdem ist es praktisch keinem Schrankenmitglied ausserhalb der Häuptergeschlechter gelungen, engere verwandtschaftliche Bindungen zu diesen zu knüpfen. Die neun genannten Geschlechter bildeten den kleinen Kreis der regimentsfähigen Familien.

Wie es ihnen trotz des Loswahlverfahrens gelang, ihre Vormachtstellung zu sichern, kann man dem Büchlein entnehmen, in dem die ins Los gewählten Bewerber verzeichnet sind. Es zeigt sich, dass die Vorherrschaft der Häuptergeschlechter schon bei der ersten Wahl bestand: Sie blieben bei den wichtigsten Ämtern im Los praktisch unter sich. Vor Zwischenfällen war das System allerdings nicht gefeit. 1769, bei der Wahl eines Landesfähnrichs, fiel die goldene Kugel ausgerechnet auf den

VERTEILUNG DER FÜR DIE SCHRANKENAEMTER INS LOS GEWAEHLTEN NACH GESCHLECHTERN, 1733 - 1798



einzigens ins Los gewählten Bewerber, der nicht der politischen Führungsschicht angehörte. Wir wissen nicht, was den Gewählten darauf bewog, das Amt abzulehnen. Sicher ist bloss, dass bei der 1770 erneut notwendigen Wahl nur noch drei Vertreter von Häuptergeschlechtern im Los verblieben.

Eine Analyse der Verwandschaftsbeziehungen zwischen den Schrankenherren aus den Häuptergeschlechtern zeigt, dass innerhalb der neun Geschlechter alle Regierungsmitglieder demselben Zweig angehörten und praktisch alle im ersten bis dritten Grad miteinander verwandt waren. Zwischen den Familien bildete sich mit zahlreichen Verheiratungen ein enges verwandschaftliches Beziehungsgeflecht. Diese zahlenmäßig kleine, sozial stark verbundene Gruppe hatte die wichtigsten politischen Stellen inne und verfügte über ein der aristokratischen Ausprägung ihrer Familienherrschaft sehr angepasstes Herrschaftsverständnis. So wurde die Loswahl als Ausdruck göttlichen Willens interpretiert, der sich in der Zuweisung der goldenen Kugel kundtat. Nicht die zur Landsgemeinde versammelten Landleute wählten die Regierung, sondern Gott setzte die Vorsteher des Landes ein. Dieses Herrschaftsverständnis wird deutlich in einem Trauergedicht von Pfarrer Thomas Tschudi, verfasst für den verstorbenen Landammann Othmar Zwicky:

"Nach kleiner Jahren Zahl hat ihm Gott übergeben
Den höchsten Ehren-Stab der Lands-Statthalterschaft
Durch Kugel und das Looss, dahin Er nicht thät streben.

Gott aber hat den Mann, den Er sich ausgewehlet,
Der G'meinde fürgesetzt zu weiden auf das neu,
Der einen grossen Geist schon lange vorgestellet
Und nun zum drittenmahl mit aller Herzens Treu
Mit Fürsicht, Dapferkeit, Er nun die Schaafe führet."²⁴

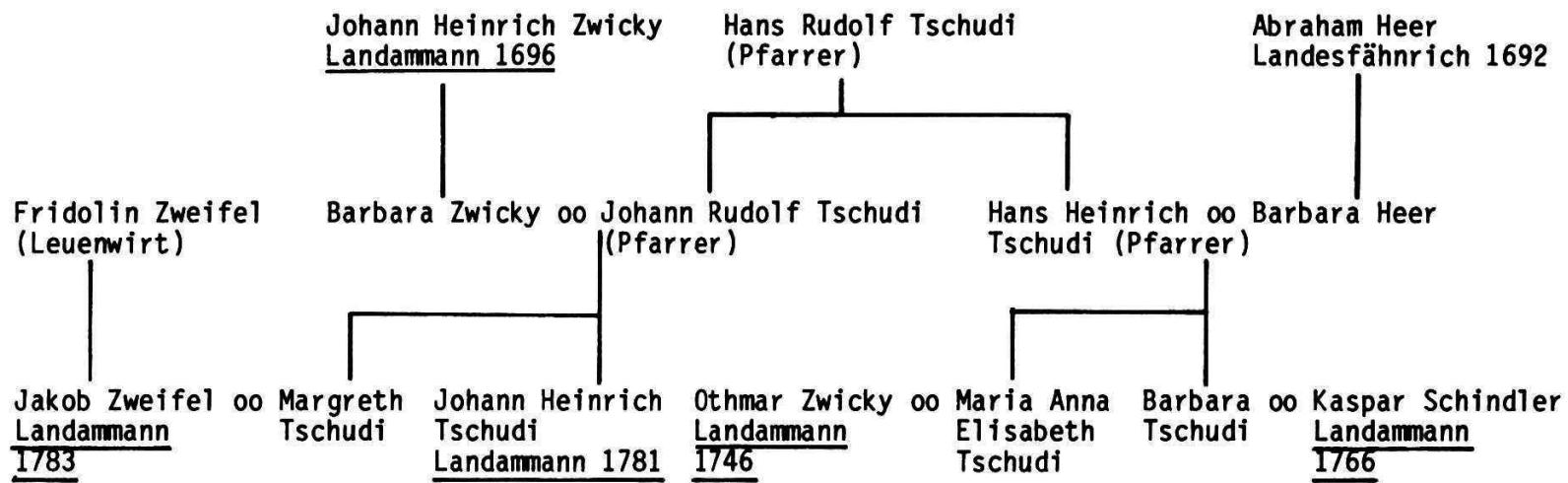
Die zum Teil recht hohen Auflagenzahlungen, die mit einer Wahl verbunden waren, unterstützten ein Verständnis der Aemter quasi als Privateigentum, das bei einem vorzeitigen Hinschied als Besitz innerhalb der Familie vererbt wurde. Als 1783 ein Nachfolger für den im Amt verstorbenen Landammann Johann Heinrich Tschudi gewählt werden musste, meldete der Zürcherische Sammler: "Diese durch obigen Todesfall ledig gewordene höchste Würde, ist auf geziemendes Ansuchen der Ehren-Verlassenschaft dem Herrn Schwager des Hochseligen Herrn Landammann Tschudis, dem Tit. Hochgeachteten Herren Ehrengesandten und Landvogt Jakob Zweifel, des Raths und Chorgerichts von beyden Räthen, bis zu künftiger Landsgemeinde einmuthig übertragen worden."²⁵

Einkünfte aus Grundbesitz, Solddienstunternehmungen und dem ländlichen Gewerbe (Wirte) sicherten den Häuptergeschlechtern eine ausreichende wirtschaftliche Basis, um die Aemter erwerben und ohne Entschädigung für die Politik leben zu können. Die Inhaber der Schrankenämter wurden zeitlich in hohem Masse beansprucht. Sie mussten an den Ratssitzungen teilnehmen und trafen sich regelmässig zur Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte. Am ausgeprägtesten war die Beanspruchung des Landammanns. Das Tagebuch des Statthalters Johann Peter Zwicki aus dem Jahre 1725 vermittelt uns einen Einblick in die Belastungen dieses Amtes. Als Statthalter führte er den Vorsitz im konfessionellen Rat, an der evangelischen Landsgemeinde und in verschiedenen Gerichten, besuchte als Schrankenherr die Sitzungen des gemeinen Rates und die gemeine Landsgemeinde, amtete als Untersuchungsrichter und Vermittler und hatte in diesen Funktionen Aufträge, die ihn in fast alle Gemeinden führten. Zusätzlich verbrachte er 61 Tage als Gesandter des Standes an verschiedenen eidgenössischen Konferenzen ausserhalb des Landes, nicht gerechnet die Reisetage.

Diese intensive politische Betätigung und die dadurch bedingte zeitliche Beanspruchung setzten eine entsprechend grosse Abkömmlichkeit von den eigenen, privaten Geschäften voraus.

Steuerstatistiken des 18. Jahrhunderts weisen die Häuptergeschlechter mit überdurchschnittlichen Vermögen und hohem Anteil privatem Alpbesitz aus. Landammann Kaspar Schindler fertigte 1753 nach dem Tode seines Vaters Jakob Schindler ein Inventar über dessen Besitz an. Demnach hatte dieser ein Vermögen von insgesamt 114342 fl., mitgerechnet 6700 fl. austehender Zinsen gehabt. 22363 fl. waren in Immobilien angelegt, und 82334 fl. hatte er ungefähr hälftig in den Glarner Vogteien Werdenberg, Gaster und Uznach, im Sarganserland, in Weesen und in Amden an insgesamt 98 Schuldner und an 108 Personen im Land Glarus selbst verliehen. Darunter befanden sich beispielsweise die "Herren Interessierte der piemontesischen Compagnie", die ihm 1604 fl. schuldeten, wobei der wichtigste Glarner Offizier in Sardinien-Piemont, Oberstbrigadier Johann Heinrich Schindler, sein Bruder war. Jakob Schindler hatte eine Ausbildung als Pfarrer, amtete freilich nie in einer Gemeinde - er war nicht auf eine Pfrund angewiesen.

Nur in Ausnahmefällen hatten Angehörige der politischen Führungsschicht Anteil an den neuen, dynamischen Wirtschaftssektoren wie Handel und Verlagsindustrie. Sie blieben mehrheitlich der Landwirtschaft und dem Soldunternehmertum verhaftet. Überschneidungen zwischen wirtschaftlichen Interessen der Häuptergeschlechter und den von ihnen wesentlich mitbestimmten politischen Entscheiden waren vorhanden, so bei obrigkeitlichen Massnahmen im Bereich der Alpwirtschaft, oder wenn es um die Anerkennung von Standeskompagnien ging. Das Interesse an der Herrschaft lässt sich aber mit solchen Vorteilen, die sie ihrer politischen Stellung verdankten, allein kaum erklären. Die Rentnerfamilien waren vielmehr auf einen eigentlichen Staatsstand verpflichtet, dem nur eine Tätigkeit in Verwaltung und Militärdienst als standesgemäße Beschäftigung offenstand. Die Zahl dieser Stellen war im Land Glarus allerdings sehr beschränkt. Der Beruf des Pfarrers bot sich hier als Ausweichmöglichkeit an. Ein Auszug aus der Stammtafel der Tschudi zeigt die enge Verflechtung zwischen



Geistlichen und den Magistraten auf, gruppierten sich doch rund um diese Pfarrerfamilie nicht weniger als fünf Landammänner. Ausserdem illustriert er beispielhaft die engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Häuptergeschlechtern. (Siehe nebenstehende Tafel.)

Die Herrschaft der Häuptergeschlechter war während des 18. Jahrhunderts äusserst stabil. Dazu haben die jährlichen Landsgemeinden sicher einiges beigetragen, bestand damit für die Landleute doch immerhin das Recht, sich zu versammeln und ihre Meinungen kund zu tun: Die Obrigkeit musste dies über sich ergehen lassen. Jeder Landmann hatte auch das Recht, Anträge zu stellen. Falls ein solcher eine Mehrheit fand, fehlte dann allerdings eine Handhabe, um die Regierung auf entsprechende Massnahmen zur Durchführung des Beschlusses zu verpflichten.

An den Landsgemeindetagen stellten die Landleute das Bewusstsein zur Schau, den Honoratioren durchaus ebenbürtig zu sein. Ja, die Versammlung konnte für den stabföhrenden Landammann bedrohliche Formen annehmen. Denn "ein versammelter Haufe Volcks ist sich seiner Stärcke und Gewalt bewusst, der Truz, der aus dieserem Bewusstseyn entsteht, reitzet es, seine Stärcke und Gewalt andere empfinden und fühlen zu lassen."²⁶ Mit einem feierlichen Zeremoniell, das die eigentlichen Landsgemeindegeschäfte umrahmte, versuchte man mögliche Unruhen an dieser Versammlung einzudämmen. Dazu gehörten die Predigt, mit der die evangelische Landsgemeinde eröffnet wurde, die verschiedenen Eide, die zu schwören waren, und das Verlesen des "Dänibergbriefes" der nach der tumultartigen Versammlung von 1745 entstanden war und die Sanktionsmittel gegen ruhestörerische Teilnehmer enthielt. Anlässlich der Landsgemeinde von 1775, an der sich ein Soldoffizier gegen verschiedene Anschuldigungen zu verteidigen hatte, erwartete der Landammann im voraus ein Versagen dieser Sicherungen: Der beschuldigte Offizier, ein Schwager des Landammanns, nahm mit einer Schutztruppe von sechsunddreissig Mann an der

Versammlung teil; zu seiner "puren Leibesbedeckung", wie er ausdrücklich betonte. Auch auswärtige Besucher machten ihre Erfahrungen mit dem Selbstbewusstsein der Landsgemeindeteilnehmer. Johannes Escher aus Zürich, der 1778 in Glarus weilte, bemerkte dazu: "Niemals werde ich vergessen, mit welcher Engelsgeduld die Schindleren, Heer etc. das oft vernunftlose Gezänk der Landleute anhören und aufwarten mussten. 6 bis 7 Mal musste der Landamman aus vollem Hals ausrufen: Wem gefällt...? Wem gefällt, dass...? Allemal musste man zuwarten, bis der tobende Pöbel sich von selbsten besänftigte." Als er nach der Versammlung mit Glarner Freunden in einem Wirtshaus einkehrte, traf er dort eine Gruppe von Landleuten an, die verschiedene Lieder sangen, u.a. über Wilhelm Tell, und offensichtlich in angeheiterter Stimmung waren. Als sie feststellten, dass man Escher und seine Begleiter rascher bediente, reagierten sie gereizt: "Hr. und Frau Landvögtin, tragt uns auch auf, wir sind so gut als diese."²⁷

Zwischen diesen festtäglichen Versammlungen, an den übrigen 363 Tagen, überliessen die Glarner die politischen Geschäfte aber zwangsläufig ihrer aristokratischen Regierung: weil sie nicht imstande waren, die geforderten Auflagen zu bezahlen, weil sie als Kaufleute manche Monate des Jahres fern der Heimat weilten, weil sie als Bauern mit und ohne gewerblichen Zusatzverdienst von der alltäglichen Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen wurden oder weil sie - wenn sie noch Interesse an politischen Aemtern gehabt hätten - in die falschen Familien hineingeboren waren.

3. Schlussbetrachtungen

Die souveränen ländlichen Territorien des schweizerischen Alpenraums boten im Ancien Régime weder in wirtschaftlicher noch in politischer Hinsicht ein einheitliches Bild. Was die Wirtschaft anbelangt, lassen sich mehrere Typen unterscheiden, nämlich: die gemischtwirtschaftliche Selbstversorgungsoekonomie der inneralpinen Zone; die nord- und voralpine Viehwirtschaft, in einigen Gegenden auf Molkenproduktion, in an-

dern auf die stark kommerziell betriebene Aufzucht ausgerichtet; die ländliche Heimindustrie, welche besonders in den ostschweizerischen Viehwirtschaftsgebieten eine zunehmend wichtige Rolle spielte²⁸. Dem ganzen Raum gemeinsam war eine mehr oder minder intensive Teilnahme am Soldgeschäft²⁹. In politischer Hinsicht kann man beträchtliche Unterschiede bezüglich Umfang und Gegenstandsbereich der Versammlungsdemokratie feststellen: In den eidgenössischen Länderorten kamen die Landleute eines ganzen Territoriums zur Erledigung von politischen Geschäften und Wahlen zusammen³⁰; in einem grossen Teil der Bündner Gerichte und des Wallis wurden Landsgemeinden hauptsächlich zu Wahlzwecken einberufen, die Einzelgemeinde hatte hier grösseres Gewicht³¹; in Südbünden schliesslich beschränkte sich die Versammlungsdemokratie ganz auf den dörflichen Bereich³². Je enger der Kreis der direkten politischen Partizipation, desto mehr traten indirekte Verfahrensweisen in den Vordergrund: "Gemeindeabgeordnete, Räte, Wahlmänner, Referenden usw".³³

Bezogen auf dieses ökonomisch-politische "Koordinatensystem" befanden sich das Unterengadin und das Land Glarus an ganz verschiedenen Positionen: inneralpine Subsistenzwirtschaft und dörfliche Versammlungsdemokratie auf der einen - kommerzielle Viehzucht/Heimindustrie und Landsgemeinde auf der anderen Seite. Diese (und andere, spezifischere) Unterschiede gaben den Herrschaftsformen und der politischen Kultur der zwei Gebiete ein eigenes Gepräge.

Zwar setzten sich die herrschenden Geschlechter in beiden Tälern aus Grossgrundbesitzern und Soldunternehmern zusammen, aber ihre "histoire de longue durée" nahm einen anderen Verlauf. Im Unterengadin mit seiner relativ geschlossenen Wirtschafts- und Bevölkerungsweise zeichnete sich die Aristokratie durch eine bemerkenswerte Stabilität aus: Die Planta-Zernez blieben z.B. während der ganzen frühen Neuzeit die erste Familie der Region. In der Glarner Oberschicht stellt man für diesen Zeitraum beträchtliche Wandlungsprozesse

fest. Im 16. und 17. Jahrhundert verhalf die profitorientierte Viehzucht mehreren Familien (Zwicky, Blumer usw.) zu wirtschaftlichem Erfolg, und die konfessionelle Landesteilung, insbesondere der Vertrag von 1623 (wo die Errichtung eigener, evangelischer Aemter vorgesehen war), eröffnete ihnen den Zugang zu den herrschenden Positionen. Mit dem starken Bevölkerungswachstum - Folge der ländlichen Heimindustrie - scheint sich auch die Schicht der Rentner vergrössert zu haben, so dass sich im ausgehenden Ancien Régime nicht nur der politische Stand, sondern auch ein grosser Teil der Geistlichkeit aus den Häuptergeschlechtern rekrutierte.

Das 17. Jahrhundert war in Glarus wie im Unterengadin die Zeit, in der Aemterstruktur und Wahlverfahren ihre feste, in der Folge kaum mehr veränderte Form fanden. Die politischen Institutionen und, damit verbunden, die politische Kultur der zwei Alpentäler waren freilich recht verschieden. Die Unterengadiner Versammlungsdemokratie funktionierte im kommunalen Kontext, die Stimmbürger blieben auf dem Dorfplatz in dasselbe soziale Bezugsnetz eingebunden wie in ihrem Alltag: Die Verwandtschaft und andere persönliche Loyalitäten spielten deshalb für das politische Verhalten eine bedeutende Rolle. Die Listen mit den versprochenen Stimmen, welche politische Anführer manchmal zur Untermauerung ihres Mehrheitsanspruchs präsentierten, bringen diese Eingebundenheit deutlich zum Ausdruck. Die Glarner Landsgemeinde war dagegen ein Ereignis, eine einmal jährlich stattfindende Massenveranstaltung mit bis zu 3000 Teilnehmern aus allen Gemeinden des Landes. Die ihren lokalen Alltagszwängen zum Teil enthobenen Landleute pflegten dabei ein auffälliges Selbstbewusstsein zur Schau zu tragen - die Obrigkeit musste sich dementsprechend vorsichtig verhalten.

Das politische System von Glarus scheint in mancher Hinsicht "moderner" gewesen zu sein als jenes des Unterengadins. Einmal war die territoriale Versammlungsdemokratie, wie eben dargestellt, weniger personalisiert als die dörfliche. Die

politischen Behörden und das Gerichtswesen waren zentralisierter, funktionierten einheitlicher und regelmässiger als im Unterengadin, wo jede Gerichtsgemeinde und sogar jedes Dorf ein recht weitgehendes Eigenleben führten³⁴. Schliesslich brachte die Glarner Aemterstruktur - vor allem die Lebenslänglichkeit der wichtigsten Chargen - eine professionellere politische Klasse hervor. Der Landammann blieb nach seinen fünf Amtsjahren, in denen er sich praktisch vollberuflich der Regierungstätigkeit widmen musste, bis zum Tod im "Schranken". Nicht so im Unterengadin, wo ein Landammann während seiner kurzen Amtszeit wenig belastet war und nachher oft jahrelang warten musste, bis er wieder Einsitz in eine wichtigere Behörde erhielt³⁵. Der Vergleich macht deutlich, dass die Abkömmlichkeit für den Staatsdienst nur in spezifischen und genau zu untersuchenden Situationen als Grund für die Herausbildung einer aristokratischen Führungsschicht gelten kann.

Die Beziehung zwischen den herrschenden Geschlechtern und den gemeinen Leuten war in beiden Regionen durch Ambivalenz gekennzeichnet. Einerseits musste das Stimmvolk bei Laune gehalten werden, wobei dem Auflagensystem - den Abgaben beim Aemtererwerb - eine wichtige Funktion zukam. Andrerseits bildete sich in der gleichen Zeit ein obrigkeitliches Staatsverständnis, ein eigentliches Regentenbewusstsein, heraus. In Glarus scheint dieses absolutistische Gedankengut stärker Eingang gefunden zu haben, weil sich seine Obrigkeit deutlicher von der Bevölkerung absetzen konnte. Die Einführung des Losverfahrens für die Bestellung der Landesämter führte zur Konkurrenzverminderung und zu einem recht festen sozialen Zusammenhalt zwischen den Häuptergeschlechtern. Wer zu ihrem engen Kreis gehörte, bedurfte keiner lokalen Bezugspersonen mehr und konnte in einer der ansehnlichen Ortschaften des Tales (Glarus, Schwanden, Mollis) residieren, wo er kraft seines Landesamtes Einsitz in die Gemeindeverwaltung nahm. Für die herrschenden Familien des Unterengadins war eine lokale Hausmacht dagegen unerlässliche Voraussetzung für den politischen Erfolg. Wer in vielen Gemeinden viele Anhänger und

Abhängige hatte, wer ausserdem viele Bürgerrechte besass, kam bei der Aemtervergabung am häufigsten zum Zug. Das Losverfahren fand nur für die Besetzung von dörflichen Chargen Anwendung, in den oberen Sphären der Politik herrschte eine unerbittliche Konkurrenzsituation. Die Unterengadiner Aristokratie war auch deshalb weniger homogen, weil sie mit vielen mächtigen Bündner Geschlechtern ausserhalb der Region verbunden war - ein Umstand, der auf die anders gearteten Bündnisstrukturen des Freistaats hinweist.

Alpine Gemeindedemokratie im Ancien Régime? Wenn man mit dem Demokratiebegriff egalitäre Züge, z.B. politische Chancengleichheit, verbindet, dann hat es dies in den beiden betrachteten Gebieten nie gegeben. Wenn man bloss auf das Gewicht der (Lands-)Gemeinde hinweisen will, auf die Zwänge, welche sie der aristokratischen Herrschaft in je spezifischer Weise auferlegte, kommt man der historischen Wirklichkeit schon näher. Statt von Gemeindedemokratie liesse sich dann aber ebenso gut von Gemeindefeudalismus oder -absolutismus sprechen.

Anmerkungen

1. Ein vergleichender Ueberblick über die Bündnissysteme bei Wolfgang-Amadée Liebeskind, Altschweizerische Föderativsysteme. In: derselbe, Institutions politiques et traditions nationales, Genève 1973, S. 207-223. Knappe Darstellungen der Verfassungsentwicklungen finden sich bei Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978; Peter Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden. In: derselbe, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 320-357; Wolfgang-Amadée Liebeskind, L'Etat Valaisan. Esquisse d'une histoire politique des origines au milieu du XIXe siècle. In: Annales Valaisannes, 46e année 1971, S. 3-80.
2. Wenn man von den zugezogenen "Hintersässen" absieht, die politisch rechtlos und in wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt waren.

3. Eine Synthese zur kommunalen Bewegung im mitteleuropäischen Bereich bei Peter Blickle, Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne. In: *Gesellschaft und Gesellschaften*, Festschrift Ulrich Im Hof, hrsg. von Nicolai Bernard und Quirinus Reichen, Bern 1982, S. 95-113. Gründe für die alpine und schweizerische Sonderentwicklung werden (meist in recht allgemeiner Weise) genannt in Peter Liver, Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit. In: *Abhandlungen* (wie Anm. 1), S. 17-36; Louis Carlen, Alpenlandschaft und ländliche Verfassung besonders im Tirol, im Wallis und in den Walsersiedlungen. In: Montfort, Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwartskunde Vorarlbergs, 21. Jg. 1969, Heft 3/4, S. 335-353; Jean-François Bergier, *Le cycle médiéval: des sociétés féodales aux états territoriaux*. In: Paul Guichonnet (Hrsg.), *Histoire et Civilisations des Alpes*, Bd. 1, Toulouse/Lausanne 1980, S. 163-264; Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 9-74.
4. Hans Conrad Peyer, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien. In: derselbe, *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, hrsg. von Ludwig Schmugge et al., Zürich 1982, S. 195-231.
5. Zum Herrschaftsstil in der Alten Schweiz, vornehmlich in den Stadtkantonen: Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz*, Göttingen/Zürich 1984, Kapitel 5.
6. Peter Liver, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums. In: *Abhandlungen* (wie Anm. 1), S. 49-75; August Rohr und Max Lemmenmeier, Die Ablösung der Zehnten und Grundzinse im 19. Jahrhundert am Beispiel der Entwicklung in den Kantonen Zürich und Luzern, unpubliziertes Papier 1977.
7. Nachrichten aus Graubünden und über die projektierte Landstrasse von Nauders nach Chiavenna durch das Engadin und Bergell 1774, verfasst von Cassian Anton Roschmann. In: *Bündner Monatsblatt* 1930, S. 16 f.

8. Die folgenden Ausführungen basieren auf zwei unpublizierten Arbeiten von Jon Mathieu, Eine Region am Rand: das Unterengadin 1650-1800. Studien zur Oekonomie. Lizenziatsarbeit an der Universität Bern 1980; Eine Region am Rand: das Unterengadin 1650-1800. Studien zur Gesellschaft. Dissertation an der Universität Bern 1983. (Sie sind demnächst in gekürzter Buchfassung greifbar.) Die einzelnen Belegstellen werden im vorliegenden Beitrag nicht ausgewiesen.
9. Die unteren Schichten der "eigenständigen" Bauern pachteten z.B. öfters Güter hinzu, um einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Reichere Bauern liessen gewisse Arbeiten von Taglöhnnern verrichten oder verpachteten einzelne Parzellen.
10. Mit Ausnahme der österreichischen Herrschaft Tarasp.
11. Bezuglich hoher Gerichtsbarkeit waren die Unterengadiner Gemeinden in zwei "Drettüras" eingeteilt, für zivile Gerichtsfälle und die politische Verbindung zum Freistaat gliederten sie sich in drei Gerichtsgemeinden.
12. Paul Eugen Grimm, Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981, S. 180; Silvio Färber, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Zürich 1983, S. 35 f.
13. Eigentliche Gewinnberechnungen lassen sich aus Quellengründen nur in einzelnen Fällen machen. Die Investitionen in das (vom Unterengadin vergebene) Podestatenamt von Morbegno brachte den Amtsinhabern 1665/67 eine Jahresverzinsung von 94%, 1701/3 26% und 1773/75 10%. Die sinkende Rate erklärt sich vor allem mit den steigenden Ankaufspreisen für das Amt. Verglichen mit den Anlagemöglichkeiten im Darlehensgeschäft und der Landwirtschaft lag sie noch im letztgenannten Zeitpunkt sehr hoch. Da es sich um sporadische Einkünfte handelte, waren die Aemterprofite in aristokratischen Familienbudgets allerdings nie besonders wichtig.
14. Solche ökonomischen Überlegungen kommen in der sonst

- instruktiven allgemeinen Analyse der "Patron-Client"-Beziehung von Eric R. Wolf zu wenig zur Geltung (Kingship, Friendship and Patron-Client Relations in Complex Societies. In: Michael Banton (Hrsg.), *The Social Anthropology of Complex Societies*, London 1966, S. 1-19).
15. Die Freundesbeziehung stand damit im Gegensatz zum mehr "neutralen" Charakter der Nachbarschaftsbeziehung. Vgl. Jon Mathieu, Haushalt, Verwandte und Nachbarn im alten Unterengadin (1650-1800). In: Beiträge zur Ethnologie der Schweiz. *Ethnologica Helvetica IV*, Bern 1980, S. 167-221.
 16. Im Original französisch. Staatsarchiv Graubünden, Dauerdepositum Salis-Marchlins V K 8, Faszikel 1, Nr. 7 (vorläufige Registratur).
 17. Der folgende Abschnitt basiert auf der unpublizierten Lizentiatsarbeit von Hansruedi Stauffacher, *Absolutismus und Landsgemeindedemokratie. Die Herrschaft der Glarner Oberschicht im 18. Jahrhundert*, Universität Zürich 1979. Die Arbeit wird gegenwärtig vom Verfasser zu einer Dissertation ausgebaut. Die einzelnen Belegstellen werden im folgenden Beitrag nicht ausgewiesen.
 18. Christoph Trümpy, Neuere Glarner-Chronik, Winterthur/Glarus 1774, S. 128.
 19. E. Stoye, V.B. de Tscharner, *a study of Swiss culture in the eighteenth century*, Freiburg 1954, S. 27.
 20. Johann Heinrich Tschudi, Beschreibung des löbl. Orths und Lands Glarus, Zürich 1714, S. 739.
 21. Johann Gottfried Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz, Zweiter Teil, Leipzig 1802, S. 279.
 22. Rudolf Braun, *Ancien Régime* (wie Anm. 5), S. 215. - Die Einführung des Auflagensystems und der Loswahl stand in direktem Zusammenhang mit den beiden Landesverträgen von 1623 und 1638. Im ersten, dem sogenannten "Aemtervertrag", wurden die Wahlen den konfessionellen Landsgemeinden zugewiesen und die Aemterverteilung geregelt. Um die Kosten von 3180 fl. bezahlen zu können, die aus den Auseinandersetzungen um dieses Vertragswerk erwuchsen, waren die beiden Konfessionen auf Einnahmen angewiesen,

wofür sich eine Belastung der Landesämter anbot. Ob die feste Einrichtung eines so ausgeklügelten Auflagensystems auch mit der Vermehrung der Stellen durch die Aemterverteilung von 1623 und mit der grossen Zahl zu vergebender Landvogteistellen zu erklären wäre, ist bisher nicht näher untersucht worden. Im "Vogteivertrag" von 1638 wurde die Besetzung des landeseigenen Untertanengebiets Werdenberg im Rheintal der evangelischen Konfession zugeteilt. Mit der gleichzeitigen Einführung des Losverfahrens beabsichtigte man wohl eine breitere Streuung der einträglichen Landvogtei und der übrigen Landesstellen innerhalb einer sich erst formierenden und noch keineswegs abgeschlossenen evangelischen Oberschicht.

23. Gaetano Beeler, Das Landammann-Amt des Kantons Glarus, Zürich 1914, Vorwort.
24. Johann Thomas Tschudi, Trauergedicht. In: Fridolin Zwicky, die Glückseligkeit der Gerechten nach dem Tode. Bey hoch-ansehnlicher Leich-Begägnuss des Hochgeachten, Woledlen, Frommen, Fürnehmen, Ehrenvesten, Fürsichtigen und Wolweisen Herrn Landammanns Othmar Zwicky, Zürich 1756, S. 42 f.
25. Monatliche Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten, in Zürich gesammlet und herausgegeben, 1783, S. 212.
26. Jakob Steinmüller, Rede an die Herren Land-Leute von Glarus, Glarus 1765, S. 18 f.
27. Johannes Eschers "Reise auf die Landsgmeind zu Glarus vom 9. bis 12. May 1778" mitgeteilt von H. und A. v. Meyenburg. SA. Jahrbuch vom Zürichsee, 1957/58 S. 13 ff.
28. Uebersichten aus verschiedenen Perspektiven bei Rudolf Braun, Ancien Régime (wie Anm. 5), Kapitel 2 und 3; Jean-François Bergier, Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich/Köln 1983, vor allem S. 70 ff., 147 ff.; Roland Ruffieux, Singularité de la Suisse. In: Paul Guichonnet, Alpes (wie Anm. 3), S. 311-368. - Ueber Uri und das Appenzell gibt es mehrere moderne Regionalgeschichten: Jürg Bielmann, Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn

- des 19. Jahrhunderts, Basel/Stuttgart 1972; Anselm Zurfluh, Une population dans la Confédération, Uri aux XVIIe et XVIIIe siècles: démographie et mentalités, Nice 1983; Markus Schürmann, Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft in Appenzell Innerrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Appenzell 1974; Hanspeter Ruesch, Lebensverhältnisse in einem frühen schweizerischen Industriegebiet. Sozialgeschichtliche Studie über die Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Gais, Speicher, Wolfhalden des Kantons Appenzell Ausserrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 2 Bände, Basel/Stuttgart 1979; Albert Tanner, Spulen - Weben - Stickeln. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982. Zum Wallis: Alain Dubois, Die Salzversorgung des Wallis 1500-1610. Wirtschaft und Politik, Winterthur 1965, vor allem S. 7-34; Grégoire Ghika (Hrsg.), Le "Mémoire sur le Valais" (1749) de Pierre de Chaignon, résident de France. In: Vallesia, XXI 1966, S. 131-167; Robert Mc Netting, Balancing on an Alp. Ecological change and continuity in an Swiss mountain community, Cambridge 1981.
29. Hans Conrad Peyer, Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: Könige (wie Anm. 4), S. 219-231. Möglicherweise beteiligten sich die Viehwirtschaftsgebiete am stärksten daran, vgl. derselbe, Wollgewerbe, Viehzucht, Solldienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: Könige (wie Anm. 4), S. 163-182, vor allem S. 180 f.
30. Heinrich Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903; Louis Carlen, Die Landsgemeinde in der Schweiz. Eine Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976. - Das Antragsrecht und damit der Umfang der Versammlungsbefugnisse waren örtlich und zeitlich verschieden.
31. Zu Graubünden: Andrea Schorta, Cumün. In: Dicziunari Rumantsch Grischun, Bd. 4, Chur 1968, S. 427-435; Beschreibung eines Hochgerichts bei Guglielm Gadola, Il

Cumin della Cadi. Sia fuorma, seis usits ed isonzas, seis signurs ed ufficials. In: Il Glogn 1944, S. 31-125. Zum Wallis: Thomas Julen, Das Burgerrecht im Oberwallis. Vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution, Zermatt 1978, vor allem S. 87-101; Beschreibung eines Zenden bei Louis Carlen, Gericht und Gemeinde Goms, Freiburg 1967, vor allem S. 103, 112 ff., 188; derselbe, Die Wahl der Zendenbehörden im alten Goms. In: Walliser Jahrbuch, XXXIII 1964, S. 49-52; derselbe, Die Landsgemeinde von Goms. In: Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. XVI 1973, S. 17-24. - Die regionalen und zeitlichen Unterschiede scheinen beträchtlich gewesen zu sein, die Walliser Zendenversammlungen verloren z.B. seit dem 16. Jahrhundert stark an Gewicht.

32. Peter Liver, Verfassungsgeschichtliche Einleitung. In: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Oberengadin, hrsg. von Andrea Schorta, Aarau 1980, S. 27 ff.; derselbe, Geschichtliche Einleitung. In: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Unterengadin, hrsg. von Andrea Schorta, Aarau 1981, S. 41; derselbe, Landeskundliche und verfassungsgeschichtliche Einleitung. In: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Münstertal, hrsg. von Andrea Schorta, Aarau 1983, S. 35 f.
33. Mit den elaborierten Referendumsverfahren in den Gemeinderepubliken befassen sich (vor allem auf gesamtstaatlicher Ebene, weniger an der Basis): Robert A. Ganzioni, Beiträge zur Kenntnis des bündnerischen Referendums, Zürich 1890; Wolfgang-Amadée Liebeskind, Das Referendum der Landschaft Wallis, Leipzig 1928.
34. Das politische Eigenleben der Unterengadiner Gerichtsgemeinden lässt sich an der Häufigkeit von unbeantworteten Referendums-Ausschreiben ablesen, vgl. Jon Mathieu, Unterengadin 1983 (wie Anm. 8), S. 416 f.
35. Der Unterschied hängt eng mit der andersgearteten staatlichen Struktur zusammen: Im Freistaat der Drei Bünde wurden viele innen- und aussenpolitische Funktionen des Glarner Landammanns von den drei Bundeshäuptern versehen.